



Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Servos Winter & Partner GmbH

FÜR UNTERNEHMER

Neue Regelungen in 2016 für Unternehmer

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat eine Übersicht von Neuregelungen für 2016 zusammengestellt: mehr Wohngeld, mehr Hartz IV, stabiler Rentenbeitrag, Krankenhäuser können mehr Pflegepersonal einstellen, für Aufsichtsratsposten gilt eine Frauenquote von 30 %. Diese und viele andere Neuregelungen gelten seit 1. Januar.

Mindestlohn: Zum 1. Januar 2016 treten in einigen Branchen höhere Mindestlöhne in Kraft, zum Beispiel in der Abfallwirtschaft, für Dachdecker und Beschäftigte in der Aus- und Weiterbildung. In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR brutto je Zeitstunde.

Vereinfachung beim Kurzarbeitergeld: Ab 2016 kann die Bundesagentur für Arbeit das konjunkturelle Kurzarbeitergeld bis zu zwölf Monate gewähren. Das ist jetzt gesetzlich geregelt. In den vergangenen 35 Jahren war das Kurzarbeitergeld auf sechs Monate befristet und wurde jeweils durch Verordnungen verlängert.

Rentenbeitragssatz 2016 unverändert: Aufgrund der guten Finanzlage der Rentenkasse bleibt der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung auch 2016 bei 18,7 %.

Renteneintritt fünf Monate später: Seit 2012 steigt schrittweise die Altersgrenze für den Eintritt in die Rentenphase. Das heißt: Wer 1951 geboren ist und 2016 in den Ruhestand geht, muss fünf Monate über seinen 65. Geburtstag hinaus arbeiten. Dann gibt es die Rente ohne Abschlag.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen: Ab 1. Januar 2016 steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West von 6.050 EUR in 2015 auf 6.200 EUR im Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost steigt von 5.200 auf 5.400 EUR. Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich 2016 auf 56.250 EUR jährlich (2015: 54.900 EUR). Wer mit seinem Einkommen über dieser Grenze liegt, kann eine private Krankenversicherung abschließen.

Sozialabgabe für Künstler stabil: Die Künstlersozialabgabe bleibt auch 2016 mit 5,2 % stabil. Sie gilt für alle Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Beiträge für gesetzliche Krankenkassen: Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzlichen Krankenkassen beträgt 14,6 %. Er ist gesetzlich festgeschrieben. Die Hälfte davon, 7,3 %, trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte der Arbeitgeber. Benötigen die Kassen mehr Geld, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Neue Regelungen in 2016 für Unternehmer
| Seite 1 - 2

Gewerblichkeit der Vermietung von Unterkunfts-
plätzen an Subunternehmer | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Neuerungen in 2016 für Bauherren und Vermie-
ter | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Neuregelungen im Jahr 2016 im Bereich Ge-
sundheit und Pflege | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Neue gesetzliche und steuerliche Regelungen
für den Privatbereich ab 2016 | Seite 3 - 4

Überlassung einer Mietwohnung an die unter-
haltsberechtigte Tochter | Seite 4

Versorgungsausgleichszahlungen als Wer-
bungskosten | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Aktuelle Neuregelungen für Sparer und Kapital-
anleger | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministers
zu Reisekosten bei Auslandsreisen und zur Ge-
währung unentgeltlicher Verpflegung | Seite 4

FEBRUAR 2016

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2016 ist auf 1,1 % festgelegt. Die Kassen können je nach Finanzlage davon abweichen.

Anerkennung beruflicher Qualifikation für EU-Bürger erleichtert: Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen wird für EU-Bürger, die in Deutschland arbeiten wollen, ab Januar 2016 weiter erleichtert: Sie können ihre Anträge künftig auch elektronisch stellen. Außerdem gelten EU-weit neue Mindestanforderungen an die Ausbildung in Heilberufen.

Änderungen für Autofahrer: Elektroautos, die ab dem 1. Januar 2016 zugelassen werden, sind nur noch fünf Jahre von der Steuer befreit und nicht – wie bisher – zehn Jahre. Bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2015 gelten weiterhin 10 Jahre.

Abbau von Bürokratie: Zum 1. Januar 2016 werden die Grenzbeträge für Buchführungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben. Dadurch wird eine größere Zahl von kleinen Unternehmen als bisher von der Buchführungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet.

Vorratsdatenspeicherung: Um die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit in der digitalen Welt zu wahren, gelten jetzt klare und transparente Regeln zu Höchstspeicherfristen für Verkehrsdaten. Telekommunikationsdienstleister sind verpflichtet, Verkehrsdaten unter hohen Sicherheitsvorkehrungen zehn Wochen zu speichern, Standortdaten vier Wochen. Die Neuregelung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung ist am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Quelle: PM Bund

Gewerblichkeit der Vermietung von Unterkunftsplätzen an Subunternehmer

Mit dem am 13. Mai 2015 (Az. 10 K 1207/13 E,G) veröffentlichten Urteil hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass die Vermietung einer Vielzahl von Unterkunftsplätzen an Subunternehmer der örtlichen Fleischverarbeitungsindustrie zur Unterbringung von Arbeitnehmern als gewerblich einzustufen ist.

Der Kläger war in den Streitjahren Eigentümer mehrerer Immobilien, die jeweils aus mehreren Wohneinheiten bestanden. Außerdem hatte der Kläger weitere Immobilien mit jeweils mehreren Wohneinheiten angemietet. In den eigenen und den angemieteten Immobilien stattete der Kläger mehrere Zimmer je Wohneinheit mit Schlafgelegenheiten aus, wobei er überwiegend Doppel- und Etagenbetten aufstellte, sodass mehrere Personen je Zimmer untergebracht werden konnten.

Die eigenen und angemieteten Immobilien vermietete der Kläger an verschiedene Subunternehmer der örtlichen Fleischverarbeitungsindustrie, die diese als Unterkünfte für die von ihnen beschäftigten, nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer nutzten. Die vereinbarte Miete bemaß sich dabei nach der Anzahl der Personen, die in der jeweiligen Immobilie untergebracht waren. Das Finanzamt behandelte die Vermietungseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterwarf sie der Gewerbesteuer.

Das Finanzgericht Münster vertrat wie das Finanzamt die Auffassung, eine Vermietungstätigkeit sei als gewerbliche Vermietung und nicht als private Vermögensverwaltung anzusehen, wenn über das bloße Halten von Immobilien hinaus auf der Grundlage eines einheitlichen Geschäfts- und Betriebskonzepts bestimmte Marktchancen gezielt genutzt werden, die sich aus der Ausstattung der Immobilien und den besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Region ergeben.

Im Streitfall hätten nicht die Immobilien die Grundlage der Vermietungstätigkeit des Klägers gebildet, sondern die vom Kläger selbst eingerichteten Unterkunftsplätze. Für die Mieter wiederum habe nicht die Anmietung von Wohnraum, sondern die Beherbergung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern im Vordergrund gestanden. Der Kläger habe außerdem in erheblichem Umfang angemieteten Wohnraum weitervermietet und sich insofern die sachlichen Grundlagen seines Vermietungsbetriebs ohne Einsatz eigenen Kapitals verschafft.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: PM Justiz NRW

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Neuerungen in 2016 für Bauherren und Vermieter



EEG-Umlage 2016: Ab 1. Januar 2016 beträgt die Umlage für Ökostrom 6,354 Cent pro Kilowattstunde. Die sogenannte „EEG-Umlage“ nach dem Erneuerbare-

Energien-Gesetz ist Teil des Strompreises und fördert Anlagen, die aus Wind, Wasser und Sonne produzieren. Für Strom aus regenerativen Kraftwerken gilt ein sogenannter Einspeisevorrang sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom. Die entstehenden Kosten werden über die EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt.

Neues Energieeffizienzlabel für ältere Heizungen: Ab 1. Januar 2016 müssen Heizungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind, ein „Energieeffizienzlabel“ tragen. Die Kennzeichnung informiert über den individuellen Effizienzstatus des Heizkessels. Zum Anbringen des Etiketts berechtigt sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater. Sie sollen Verbraucher auf weiterführende Energieberatungen oder auch Förderangebote hinweisen.

Neue Energiestandards für Neubauten: Ab 1. Januar 2016 gelten für neue Gebäude höhere energetische Anforderungen: Wohn- und Nichtwohngebäude müssen künftig einen Jahres-Primärenergiebedarf nachweisen, der ein Viertel niedriger liegt als bisher. Darüber hinaus muss der Wärmeschutz der Gebäudehülle um 20 % verbessert werden. Grundlage ist die seit 1. Mai 2014 geltende Energieeinsparverordnung.

Mehr Anreize für klimafreundliche Kraftwerke: Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sieht Anreize vor, neue emissionsärmere Kraftwerke zu bauen. So soll beispielsweise das maximale Fördervolumen der KWKG-Umlage von 750 Millionen auf 1,5 Milliarden EUR pro Jahr steigen. Außerdem geht es darum, bestehende Kraftwerke auf eine besonders CO₂-arme Gaserzeugung umzustellen. KWK-Anlagen sollen bis 2020 rund vier Millionen Tonnen weniger CO₂ ausstoßen und so einen wichtigen Beitrag leisten, um das nationale Klimaziel zu erreichen.

FEBRUAR 2016

FÜR HEILBERUFE

Neuregelungen im Jahr 2016 im Bereich Gesundheit und Pflege



Zum 1. Januar 2016 treten im Bereich Gesundheit und Pflege wichtige Änderungen in Kraft. Hier geben wir Ihnen einen Überblick mit Informationen zu folgenden Gesetzen und Regelungen:

Verbesserungen in der Pflege: Erstmals erhalten alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob jemand an einer körperlichen oder geistigen Erkrankung leidet. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft, wirkt in wesentlichen Teilen aber erst ein Jahr später. Denn 2016 dient der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens in der Praxis und der Umstellung auf die neuen fünf Pflegegrade. Ab 1. Januar 2016 gilt: Pflegenden Angehörige haben einen Anspruch auf Pflegeberatung.

Weitere Ausführungen dazu und Informationen zu nachfolgenden Themen:

- Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung – Krankenhausstrukturgesetz
- Zweites Pflegestärkungsgesetz
- Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung
- Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen
- Gesetz zur Umsetzung der geänderten Berufsankennungsrichtlinie der EU
- Gesetz zur Bekämpfung des Dopings im Sport
- Durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Rechengrößen
- Unabhängige Patientenberatung (UPD)
- Terminservicestellen

finden Sie als Dokument des Bundesgesundheitsministeriums unter diesem Shortlink: <http://goo.gl/pVSVga>

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Neue gesetzliche und steuerliche Regelungen für den Privatbereich ab 2016

Entlastungen für Steuerzahler und mehr Leistungen für Familien: Steuerzahlern bleibt 2016 mehr Netto vom Brutto: Bürgerinnen und Bürger werden ab 2016 jährlich um 1,5 Milliarden EUR entlastet. Hinzukommen Verbesserungen für Familien, z. B. mehr Kindergeld, ein höherer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und mehr Kinderzuschlag für Geringverdiener. Zum 1. Januar 2016 wird der Einkommenssteuertarif um 1,48 % „nach rechts“ verschoben. Das begrenzt auch „heimliche Steuererhöhungen“ im Zuge der Kalten Progression.

Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ erweitert: Die KfW-Förderbank erweitert zum 1. Januar ihr Programm „Energieeffizient Sanieren“ um sogenannte Kombinationslösungen. Das Förderprogramm dient der Finanzierung von Energiesparmaßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden. Wer eine Heizung austauschen oder eine Lüftungsanlage einbauen möchte, kann einen Investitionszuschuss von 15 % der förderfähigen Kosten, beziehungsweise zinsverbilligte Kredite und Tilgungszuschüsse in Höhe von 12,5 % erhalten. Voraussetzung ist die Kombination mit einer Gebäudesanierung.

Quelle: PM Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Aktuelle Neuregelungen für Sparer und Kapitalanleger



Schutz der Steuerzahler bei Bankenkrisen: Steuerzahler sollen nicht für marode Banken zahlen. Das Kabinett hat Regeln beschlossen, die Bankeneigentümer und Bankgläubiger zur Lastenteilung heranziehen. Das nationale Bankenabwicklungsrecht wird an den aktuellen Stand der europarechtlichen Vorgaben angepasst. Am 1. Januar 2016 startete der Einheitliche Europäische Abwicklungsmechanismus mit vollen Kompetenzen.

Kleinanlegerschutzgesetz sorgt für mehr Transparenz: Um den Anlegerschutz zu verbessern, wird beispielsweise der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet, einen aktuellen Prospekt zur Verfügung zu stellen. Für Versicherungsunternehmen gilt seit dem 1. Januar 2016 eine neue Aufsichtsregelung.

Europaweit geringere Kreditkartengebühren: In der EU gelten seit 9. Dezember 2015 neue Gebührenobergrenzen für Kartenzahlungen. Die Grenze beträgt 0,2 % des Zahlungsbetrags bei sogenannten Debit-Karten wie etwa die EC-Karte und höchstens 0,3 % bei Kreditkarten. Das bringt Einsparungen für Händler wie für Verbraucher.

SEPA – Endspurt für Privatleute: Überweisungen können Privatleute ab Februar 2016 nur noch mit der internationalen Bankkontonummer vornehmen. Denn die

FEBRUAR 2016

Steuer-Identifikationsnummer: Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

Bildung – BAföG steigt: Mit Beginn des Schuljahres 2016 und des Wintersemesters 2016/2017 steigen die BAföG-Sätze um 7 %. Studenten mit eigener Wohnung können dann bis zu 735 EUR monatlich erhalten. Auch die Freibeträge für das Elterneinkommen steigen.

Quelle: PM Bund

Überlassung einer Mietwohnung an die unterhaltsberechtigten Tochter

Ein Ehepaar und das Finanzamt stritten sich um die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses.

Sachverhalt: Die Kläger vermieten seit November 2011 eine 54 qm große Wohnung in einem Zweifamilienhaus an ihre Tochter, die bei Abschluss des Mietvertrags noch das Gymnasium besuchte und im Anschluss daran ein Studium aufnahm. Der Mietvertrag sah eine Kaltmiete von 350 EUR und Nebenkostenvorauszahlungen von 125 EUR vor. Tatsächlich zahlte die Tochter jedoch keine Miete.

Vor diesem Hintergrund verneinte das beklagte Finanzamt die Einkunftserzielungsabsicht der Kläger und ließ die geltend gemachten Werbungskosten nur anteilig zum Abzug zu. Dagegen machten die Kläger geltend, ihre Tochter habe die Miete von insgesamt 4.200 EUR und die abgerechneten Nebenkosten von 115 EUR aus dem Barunterhalt bestritten. Sie habe einen Unterhaltsanspruch von mindestens 781 EUR pro Monat. Der Differenzbetrag werde ihr je nach Bedarf bar ausgezahlt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen und ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis abgelehnt. Die Überlassung der Wohnung stelle sich nicht als entgeltliche Nutzungsüberlassung dar, sondern als Naturalunterhalt. Bereits der Mietvertrag halte dem anzustellenden Fremdvergleich nicht stand. Vereinbart worden sei die unbare Zahlung der Miete durch Überweisung. Tatsächlich sei aber kein Geld von einem Konto der Tochter der Kläger auf ein Konto der Kläger geflossen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof (Az. IX R 28/15) zugelassen. Die Entscheidung im Volltext: <https://goo.gl/5umtCk>

Versorgungsausgleichszahlungen als Werbungskosten

Mit seinem Urteil vom 11. November 2015 (Az. 7 K 453/15 E) hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Der Kläger hatte mit seiner geschiedenen Ehefrau eine Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen, die u. a. vorsah, dass der Kläger an diese eine Zahlung leisten sollte, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich auszuschließen. Der Kläger beantragte beim Finanzamt die Berücksichtigung des gezahlten Betrages als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass es sich um einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene handele.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Versorgungsausgleichszahlungen bei Ehescheidung gehören, so der Senat, zu abzugsfähigen Werbungskosten, wenn dem Inhaber des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung ohne die Ausgleichsvereinbarung bei Renteneintritt geringere Versorgungsbezüge zufließen würden. Die Ausgleichszahlung diene dann der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche. Im Streitfall sei diese Voraussetzung gegeben. Nach den zum 1. Januar 2009 geänderten gesetzlichen Regelungen zum Versorgungsausgleich wäre ohne die Ausgleichszahlung das Versorgungsanwartschaftsrecht des Klägers zwischen ihm und seiner geschiedenen Ehefrau aufzuteilen gewesen. Diese Aufteilung hätte zur Folge gehabt, dass dem Kläger bei Renteneintritt von vornherein geringere Versorgungsbezüge zugeflossen wären.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: Justiz NRW (<https://goo.gl/oQuC8m>)

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Übergangsregelung zum einheitlichen Zahlungsverkehr im Euro-Raum läuft nun auch für private Kunden ab.

Quelle: PM Bundesregierung

LESEZEICHEN

Aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministers zu Reisekosten bei Auslandsreisen und zur Gewährung unentgeltlicher Verpflegung



Der Bundesfinanzminister hat neue Regeln zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2016 herausgegeben. Dazu hier das Schreiben: <http://goo.gl/wJALBO>

In einem weiteren Schreiben geht es um die Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016. Dazu hier der Link: <http://goo.gl/VGW40I>

WICHTIGE STEUERTERMINE

Februar 2016

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

Kirchensteuer

10.02.16 (15.02.16)*

Gewerbesteuer

Grundsteuer

15.02.16 (18.02.16)*

Fälligkeit der Beiträge zur

Sozialversicherung

23.02.16 Beitragsnachweis

25.02.16 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern